

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/0380/2021**

Datum: 23.02.2021

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:  
40 - Amt für Bildung, Jugend und Sport

**Betrifft: Umgang mit Grundgebühren und Essengeld in der Corona-Pandemie**

---

**Beratungsfolge:**

Stadtverordnetenversammlung	23.02.2021	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem geplanten Vorgehen der Verwaltung, in der aktuellen Situation eine Entlastung der Eltern bei den Kita-Grundgebühren und dem Essengeld anzustreben, zu.

Daher beauftragt die Stadtverordnetenversammlung die Verwaltung, als Trägerin von 14 Kindertagesstätten, ihre Elterninformation umzusetzen und

1. auf den Einzug der vollständigen Grundgebühr und des Essengeldes zu verzichten, wenn:
  - I.) es keinen Anspruch auf Notbetreuung im Hort gab/gibt.
  - II.) trotz Anspruch auf Betreuung (Krippe, Kindergarten oder Hort) auf diese freiwillig und vollständig verzichtet wurde/wird.

2. auf den Einzug der hälftigen Grundgebühr und des Essengeldes zu verzichten, wenn:  
 I.) in Krippe, Kindergarten und Hort freiwillig nur bis max. 50 % der vereinbarten  
 Betreuungsstunden in Anspruch genommen wurde/wird.
3. die entgangenen Einnahmen gemäß der „Zweiten Richtlinie des Ministeriums für  
 Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich von  
 entgangenen Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung in Folge der prioritär  
 umzusetzenden Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-  
 2 und Covid-19 in Brandenburg (2. RL Kita-Elternbeitrag Corona 2021)“ für die Dauer  
 der Richtlinie (gilt gegebenenfalls auch für eine Verlängerung) zu beantragen.

Boginski  
 Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
Haushalts- jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand
2021	Ertrag	36.50	432100	1.978.600,00 €	- 228.690,00 €
2021	Ertrag	36.50	414200	6.838.660,00 €	228.690,00 €
<b>b) Finanzhaushalt:</b> (für Investitionen Maßnahmenummer: .....)					
Haushalts- jahr	Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung
2021	Einzahlung	36.50	632100	1.978.600,00 €	-228.690,00 €
2021	Einzahlung	36.50	614200	6.838.660,00 €	228.690,00 €
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Erläuterung: Die Berechnung des Ertragsausfalls beläuft sich auf das I. Quartal 2021.					
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima: <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ					
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

### **Sachverhaltsdarstellung:**

Viele Eltern folgten sowohl dem Appell der Landesregierung als auch der Stadtverwaltung, zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus, ihre Kinder freiwillig nicht in die Krippe oder in den Kindergarten zu bringen. Für Hortkinder fand nur eine Notbetreuung statt.

Dem Grundsatz Leistung gegen Gegenleistung folgend sollen Eltern, die die Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten städtischer Trägerschaft keine (bzw. die hälftigen) Gebühren und Essengeld zahlen, wenn die Betreuungsleistung nicht (bzw. nur zur Hälfte) in Anspruch genommen wurde. Die damit verbundenen Einnahmeverluste können durch die Inanspruchnahme der im Beschlusstext genannten Förderrichtlinie für den Träger erstattet/ausgeglichen werden.

Die Stadt Eberswalde als Träger von Kindertagesstätten kann also Zuschüsse des Landes Brandenburg erhalten, wenn sie entsprechend der Richtlinie handelt und die Kompensation der Einnahmeausfälle gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe auf Basis der Förderrichtlinie beantragt.

Als Träger möchten wir diese Erleichterung für die Eltern ermöglichen und diese Fördermittel beantragen. Allerdings enthalten die Regelungen der Förderrichtlinie abweichende Inhalte im Vergleich zur gültigen Kita-Gebührensatzung. Aus diesem Grund ist zur Umsetzung der Regelung und der temporären Nichtanwendung der Satzung ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung notwendig.

Die bereits im Januar 2021 eingezogenen Gebühren würden nach Beschlussfassung gemäß der Richtlinie zurücküberwiesen. Im März würde nach Beschlussfassung der Einzug der Februargebühren gemäß der Richtlinie erfolgen.

Dieses Vorgehen erfolgt über den Zeitraum der Gültigkeitsdauer dieser Förderrichtlinie (gegebenenfalls auch bei Verlängerung).

### **Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:**

Die Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement ist nicht notwendig.